



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch VT, vom 15. Juni 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 13. Mai 2005 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2003 ergibt eine Nachforderung von € 4.983,46 (bisher € 5.059,96).

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 13. Mai 2005 wurde die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2003 mit € 5.069,96 berechnet und festgesetzt.

Gegen diesen Bescheid berief die Berufungswerberin (Bw) mit ihrer Eingabe vom 16. Juni 2005 rechtzeitig und führte aus, dass bei der Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2003 durch die Finanzbehörde die in diesem Jahr angefallenen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen wegen der bis dahin nicht eingereichten Erklärung nicht berücksichtigt werden konnten. In der Beilage zur Berufung werde nunmehr eine diesbezügliche Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2003 nachgereicht,

worin die in diesem Jahr angefallenen Ausgaben ersichtlich sind. Sie stelle daher den Antrag, der Berufung durch die Ansetzung der in der nunmehr eingereichten Erklärung gemachten Angaben statzugeben und einen diesbezüglich berichtigten Einkommensteuerbescheid 2003 zu erlassen. Für ihre Versäumnis hinsichtlich der Einreichung der Erklärung 2003 bitte sie um Entschuldigung. Die Beilagen würden umgehend auf dem Postweg zugesandt.

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 28. Juni 2005 wurde die Bw aufgefordert, die angekündigten Unterlagen nachzureichen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 20. September 2005 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen, da die Bw der Aufforderung des Finanzamtes nicht nachgekommen ist. In Ausübung der freien Beweiswürdigung würde dieses Verhalten als Anzeichen dafür gewertet, dass die Voraussetzungen zur Gewährung von Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen nicht vorliegen.

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2005 stellte die Bw den Antrag ihre Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Mit Bescheid vom 17. November 2005 wurde der Bw von der Abgabenbehörde zweiter Instanz die Behebung der dort angeführten Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Bescheides aufgetragen, ansonsten bei Versäumung dieser Frist die Berufung als zurückgenommen gelte.

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2005 stellte die Bw den Antrag Werbungskosten in Höhe von € 210,00 (Fachliteratur: Linde-Verlag-SWK 2003) und Sonderausgaben in Höhe von € 75,00 (Kirchenbeitrag) zu berücksichtigen. Die Kosten für außergewöhnliche Belastungen würden unter der zumutbaren Grenze liegen.

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2005 teilte die Bw mit, dass sie den am 22. Oktober 2005 eingebrachten Antrag auf mündliche Verhandlung über ihre Berufung vom 15. Juni 2005 gegen den Einkommensteuerbescheid 2003 zurückziehe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs 3 anzuwenden. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Die Bw ist bei einer Steuerberatungskanzlei tätig und hat im Kalenderjahr 2003 als Fachliteratur die SWK abonniert. Für diese Fachliteratur sind ihr Kosten in Höhe von € 210 entstanden, welche unbestritten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Sphäre stehen und daher auch bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2003 zu berücksichtigen sind.

Auch der von der Bw in ihrer Eingabe vom 7. Dezember 2005 beantragte Kirchenbeitrag in Höhe von € 75 ist unbestritten gemäß § 18 Abs 1 Z 5 EStG 1988 bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2003 zu berücksichtigen.

Der Berufung war somit statzugeben und es war wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 21. Dezember 2005